



# HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2019

INA

## Dringlicher Berichtsantrag

**Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion**

**Mord an Regierungspräsident Walter Lübcke mutmaßlich durch Neonazi  
Stephan E.: Sperrung und Löschung der Akte des Stephan E. durch das Landesamt  
für Verfassungsschutz trotz massiver Straftaten und möglichem Rechtsterror sowie  
Erkenntnisse zu Markus H. und NSU-Umfeld**

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Erkenntnisse zu Stephan E. und Sperrung bzw. Löschung der Akte?
  - a) In der zurückliegenden Innenausschusssitzung sprach der Innenminister von 37 Strafverfahren gegen Stephan E., er konnte die Straftaten/Verurteilungen aber nicht vollständig darstellen und sagte deshalb eine Überprüfung dahin gehend zu, die Liste aller Straftaten/Verurteilungen schriftlich nachzureichen. Wann kann der Innenminister diese Information nachreichen, bzw. was spricht gegen eine vollständige Darstellung gegenüber dem Parlament? (Falls nicht möglich, bitte Rechtsnorm beifügen)
  - b) Im Internet und in den Medien waren und sind vielfach Informationen abrufbar, wonach Stephan E. bis 2010 nicht nur zigfach schwerste Straftaten aus Ausländerhass begangen hat, sondern dass er sich in großer Nähe zu Führungspersonen der NPD, der überregionalen Kameradschaftsszene und Combat 18 bewegte. Combat 18 wird international für Terroranschläge verantwortlich gemacht, ist in einigen Ländern offiziell als Terrororganisation eingestuft und gilt/galt in Deutschland als bewaffneter Arm der verbotenen Neonazi-Vereinigung Blood & Honour.
    - Lagen der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über die hohe Anzahl an Straftaten des Stephan E. sowie seine Verbindungen zu NPD, Kameradschaftsszene und Combat 18 vor?
    - Wenn ja, waren dies Anhaltspunkte, welche den Verdacht einer besonderen Gefährlichkeit des Stephan E. begründeten?
    - Wenn ja, waren diese Anhaltspunkte und der Verdacht einer besonderen Gefährlichkeit des Stephan E. den Leitungen hessischer Sicherheitsbehörden bekannt?
  - c) In der Sendung PANORAMA berichtet ein Neonazi-Aussteiger, Stephan E. sei „mindestens bis 2011 in der Neonazi-Kameradschaft „Freier Widerstand Kassel“ aktiv gewesen“<sup>1</sup>. Zudem berichten Medien übereinstimmend, Stephan E. sei zusammen mit dem der Beihilfe zum Mord an Walter Lübcke Beschuldigten Neonazi Markus H. auf jener Veranstaltung des Walter Lübcke im Oktober 2015 in Lohfelden gewesen und dort als Störer in Erscheinung getreten.<sup>2</sup>
    - Trifft dies zu?
    - Wenn ja, warum lagen laut Landesregierung keine weiteren Erkenntnisse über Aktivitäten des Stephan E. in der rechten bzw. in der Neonazi-Szene vor?
  - d) Hätte laut § 6 Abs. 5 Hess. Verfassungsschutzgesetz die Akte des Stephan E. zwingend gelöscht werden müssen oder hätte – dem Wortlaut des Gesetzes nach – eine „Prüfung“ auch zu einem anderen Ergebnis führen können als einer Löschung/Sperrung der Akte?
  - e) Hätte laut § 6 Abs. 5 Hess. Verfassungsschutzgesetz die Akte des Stephan E. zwingend gelöscht werden müssen oder hätte – dem Wortlaut des Gesetzes nach – der Behördenleiter etwas Anderes verfügen können?

<sup>1</sup> <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Mordfall-Luebcke-Mutmasslicher-Helfer-Markus-H-2009-bei-Neonazi-Demo-dabei,luebcke144.html>

<sup>2</sup> <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/stephan-e-soll-veranstaltung-mit-luebcke-besucht-haben-16266789.html>

- f) Aufgrund welcher Rechtsnorm verweigerte der Innenminister dem Innenausschuss in seiner letzten Sitzung die Informationen darüber
- wer die Löschung/Sperrung angeordnet hat,
  - wann die Prüfung/Anordnung erfolgte,
  - und ob es einen Löschvermerk hierüber gibt?
- Bitte die jeweils konkreten Rechtsnormen aufzuführen.
2. Erkenntnisse zu Markus H. und Sperrung bzw. Löschung der Akte?
- a) Zu Markus H. liegen laut Medien ähnlich viele Hinweise auf Kontakte zur radikal-militanten Neonazi-Szene vor, wie bei Stephan E.<sup>3</sup>  
Trifft es zu, dass Markus H.:
- Mitglied/Aktivist der 1995 verbotenen FAP um Thorsten Heise und Dirk Winkel und/oder ihrer Nachfolgestrukturen „Kameradschaft Gau Kurhessen“ war,
  - in führender Rolle beim „Freien Widerstand Kassel“ fungierte und unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“ öffentlich postete "Die BRD ist nicht Deutschland (...)" "Wenn ich mir das so recht überlege, sollte es wieder eine Reichskristallnacht geben", sowie die Beschaffung von Waffen und Sprengstoff diskutierte,
  - im Rahmen der Mordermittlungen an Halit Yozgat (NSU-Mord Kassel) durch die hessische Polizei als möglicher Tatbeteiligter/Verdächtiger vernommen wurde und eine Bekanntschaft mit Halit Yozgat andeutete,
  - auf diversen neonazistischen Kundgebungen in Erscheinung trat und auch straffällig wurde und wenn ja, wann und welche Straftaten?<sup>4</sup>
- b) Wenn ja, waren der Landesregierung und Sicherheitsbehörden die politische Orientierung bzw. Straftaten des Markus H. bekannt?
- c) Wurden durch Markus H. weitere Straftaten begangen und wenn ja welche?
- d) Wurde Markus H. durch die Sicherheitsbehörden als gewaltbereiter Neonazi eingestuft?
- e) Bestand über Markus H. im Landesamt für Verfassungsschutz eine eigene Akte (P-Akte)? Und wenn ja,
- seit wann bestand diese Akte,
  - wurde die Akte durchgehend geführt oder gab es Unterbrechungen oder Löschungen und wenn ja, wann und warum,
  - wie wurde Stephan E. und sein politisches Umfeld eingeschätzt (z.B. Mitläufer, militant, gefährlich, vernetzt, terroristisch),
  - wurde die Akte oder Erkenntnisse im Verfassungsschutzverbund geteilt, wenn nein, warum nicht?
  - Wurde diese Akte dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtags zur Verfügung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
  - Wurde der Zugriff auf die Akte zu irgendeinem Zeitpunkt gesperrt und wenn ja wann und warum?
- f) War Markus H. im Besitz eines sogenannten kleinen oder großen Waffenscheins?
- g) Wenn ja, wurde versucht, ihm die Erlaubnis über den Besitz von Waffen zu entziehen, z.B. im Rahmen der vom Innenminister verkündeten Offensive „Keine Waffen in die Hände von Extremisten“?
- h) Trifft es zu, dass Markus H. sogar als Waffenhändler tätig war?<sup>5</sup>
3. Liegen oder lagen der Landesregierung Erkenntnisse über Straftaten, eine rechtsradikale Gesinnung oder politische Straftaten vor, über
- a) den mutmaßlichen Waffenhändler des Stephan E.- Elmar J.,
- b) die beiden mutmaßlichen Waffenkäufer des Stephan E. aus dem Großraum Kassel?
4. Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz im Hessischen NSU-Untersuchungsausschuss
- a) In der letzten Sitzung des Innenausschusses bestätigte der Innenminister, dass die Akte des Stephan E. dem NSU-Untersuchungsausschuss nicht übermittelt wurde. Die

<sup>3</sup> <https://taz.de/Ermittlungen-im-Mordfall-Luebecke/!5605879/>

<sup>4</sup> Soweit hier bekannt: Februar 2006: Verwendung Verfassungsfeindlicher Symbole, 8.11.2008 Fulda: Demonstration mit Thorsten Heise (FAP, NPD) und Mike S. (NPD, FW-Kassel), 14. Februar 2009 in Dresden (mit Stephan E., Mike S., Stanleys R. etc.), 1.5.2009 Dortmund (Angriffe auf Polizei und DGB, nicht verurteilt), 2015: Aktiv im Rahmen von KAGIDA

<sup>5</sup> <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-06/mordfall-walter-luebecke-markus-h-stephan-e-helfer-waffenhaendler>

Begründung, diese sei nicht angefordert worden, überrascht, da dies nach hiesiger Auffassung im Widerspruch zum Einsetzungsbeschluss, Beweis Antrag 1, den Konkretisierungsgesprächen und Konkretisierungsbeschluss, sowie zum konkreten Beweis Antrag der LINKEN zu Erkenntnissen des Verfassungsschutzes über Stephan E. steht.<sup>6</sup>

- Woraus ergibt sich die Einschätzung des Innenministers, wonach Akten von militanten Neonazis mit Bezug zu Waffen, Sprengstoff, Combat 18, dem Freien Widerstand Kassel usw. dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss nur auf explizite namentliche Aktenanforderung zu übermitteln gewesen seien? Bitte die entsprechende Rechtsnorm darlegen.
  - Wie viele Akten von Neonazis mit Bezug zu Nordhessen und Kassel wurden zwischen 2011 und 2018 „gesperrt“ bzw. aus dem Informationssystem gelöscht, sodass die nur physisch in einem Panzerschrank vorhanden, aber nicht mehr recherchierbar waren?
  - Wie viele dieser Akten wurden dem NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags dennoch übermittelt bzw. wie viele wurden nicht übermittelt?
5. Wie beurteilt der Innenminister die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2015, wonach Stephan E. nicht mehr aktiver Teil der Neonazi-Szene bzw. nicht mehr gefährlich sei, sodass die Akte frühestmöglich zu sperren/löschen war vor dem Hintergrund, dass Stephan E. offenbar Waffen besorgte und verkaufte – und dies offenbar in seinem alten neonazistischen Milieu – und als Neonazi überzeugt und aktiv blieb sowie einen politischen Mord beging?
6. Der Innenminister berichtete in der letzten Innenausschusssitzung, die Akte des Stephan E. sei in die NSU-Nachermittlungen (sogenannter 120-Jahre Geheimbericht) des Landesamtes für Verfassungsschutz eingeflossen. Wann und in welcher Weise ist die Akte des Stephan E. eingeflossen (zum Beispiel Nachermittlungen, Umfeldabklärung, bundesweite Erkenntnisabfrage, GBA-Ermittlungen)?
7. Schließt die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus, dass Stephan E. und sein unmittelbares neonazistische Umfeld im Raum Kassel (Oidoxie, Sturm 18, Ex-FAP, NPD, Freier Widerstand, Combat 18) und/oder Dortmund (Oidoxie, Kameradschaftsszene, Combat 18) Kenntnisse von Straftaten des NSU hatten oder hierzu Beihilfe geleistet hat?

Wiesbaden, 10. Juli 2019

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Hermann Schaus**

<sup>6</sup> Einsetzungsbeschluss UNA 19/2 vom 22.5.2014: 1. Ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Mord an Halit Yozgat Informationen oder Hinweise vorlagen, die in Zusammenhang mit den damals bereits bekannten Taten, die heute der NSU zugerechnet werden, stehen könnten. (...) 3. Ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden Kenntnisse darüber vorliegen bzw. vorlagen, dass es Verbindungen aus der rechtsextremen Szene in Hessen zur NSU oder zum thüringischen Heimatschutz gab und wie sie mit diesen Kenntnissen umgegangen sind. (...) 6. Inwieweit rechtsextreme Motive bei der Ermordung von Halit Yozgat geprüft und warum diese ausgeschlossen wurden.

Beweisantrag Nr. 1, Absatz 1 f) vom 1. Juli 2014: *Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden.*

Konkretisierungsgespräche: *Handout und Anforderung der LINKEN: Kameradschaftsszene, Blood & Honour, White Knights, Ku-Klux-Klan, Combat 18, MSC 28 sowie Rechtsrock im weitesten Sinne.*

Konkretisierungsbeschluss „Ergänzungsbeschluss Beweis Antrag Nr. 1 (UNA 19/2 am 17.12.2014): *Eingrenzung des Personenkreises: ungeachtet des uneingeschränkten Beweiserhebungsrechts des Untersuchungsausschusses wird eine Eingrenzung auf Personen vorgenommen, deren Namen sich auf der sogenannten „129er“-Liste befinden und die entweder ihren Wohnsitz in Hessen haben bzw. hatten oder über die Staatsschutzerkenntnisse beim Hessischen Landeskriminalamt vorliegen;*

Beweisantrag LINKE 37 vom 15. Juli 2015 *Karin E., Sachbearbeiter/in Rechtsextremismus, letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Beweisthemen: u.a. Erkenntnisse zu gewaltbereiten Rechtsextremisten wie Stephan Ernst u.a. in Hessen und deren Verbindungen zu Rechtsextremen in anderen Bundesländern und der Umgang mit diesen Erkenntnissen.*